

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1379K – HAFTUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSGESETZ

1. In Abänderung von Artikel 1 sowie Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen, welche aus der Abgabe der Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes resultieren.

Artikel 2, Punkt 1 AHVB findet keine Anwendung.
2. Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass die erforderliche Krankenversicherung separat abzuschließen ist. Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag besteht ausschließlich dann, wenn die Krankenversicherung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist und die Leistungsverpflichtung auf den Versicherungsnehmer zurückfällt.
3. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Betrag.